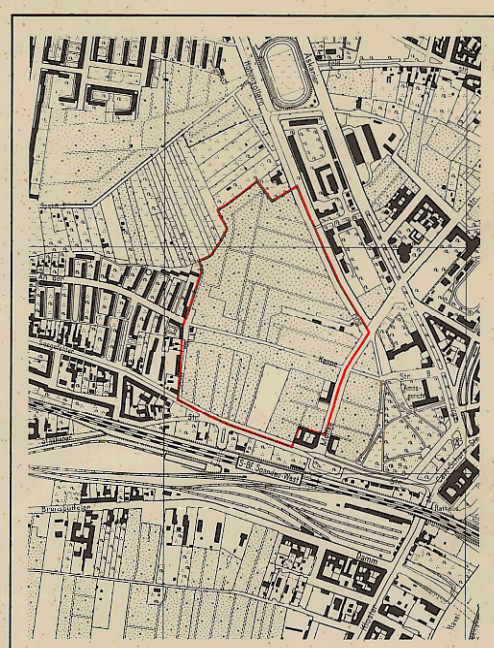




Übersichtskarte 1: 10 000



Hinweis zu Bestimmungsmaßen im Bebauungsplan VIII-13

a) Im Bebauungsplan ist für das Altenheim auf dem Grundstück Holtkestraße 21 (heute Halnstraße) ein Abstandsmaß von 13,80 m zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrube festgelegt worden.

Aufgrund der übrigen Bestimmungsmaße für den Baukörper im Bebauungsplan = 6,10 m und 9,10 m - und der Bestimmungsmaße im Deckblatt des Stadtplanungsgesetzes vom 12.6.1956 sowie der Kartierung im Plan wird festgestellt, daß das Abstandsmaß 13,80 m falsch ist. Es muß richtig heißen: 12,9 m.

b) Die Festlegung des viergeschossigen Baukörpers und des Garagenbaukörpers auf den Grundstücken Hohenzollernring 171-173 orientiert sich an bestehenden Grundstücksgrenzen. Durch Maßketten (12,0 m, 10,2 m, 9,0 m) ist eine Überbestimmung eingetreten, die dem tatsächlichen Gesamtabstand widerspricht.

Es wird festgelegt, daß das Maß 8,0 m nicht mehr angehalten und den tatsächlichen Abständen angepaßt wird.

Berlin 20. 7. Mai 1987
Stadtplanungsgesetz

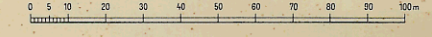
Giese

Vormerkung
11. MAI 1987

Abzeichnung Bebauungsplan VIII-13

für das Gelände zwischen
Seegfelder Straße und Hohenzollernring
in Berlin - Spandau, Block Nr.: 081240/264

Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung:

- Festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben: in Aussicht genommen:
- zwingende Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
- Überbaubare Flächen
1. Art der Nutzung
Zulässig wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1955
- Festgesetzt:
- 1/7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
1/7 Nr. 10 (beschr. Arbeitsgebiet)
1/7 Nr. 12 (Kerngebiet)
für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbehaltsbepl.)
2. Maß der Nutzung
a. bei Einzelfestsetzung
b. bei flächennutzungsartiger Ausweisung
- Anzahl der Vollgeschosse
Bauweise und Bauweise gem. § 7 Nr. 15 und 16 Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1955 Baustufen II/2 bzw. II/3
o: offene Bauweise g: geschlossene Bauweise
- Frei- u. Verkehrsflächen
oder nicht überbaubare Flächen des Baulandes
- vorhanden: geplant:
- offentliche Grünflächen
private Freiräume
private Grünflächen
offentliche Straßen
- Gebäude:
mit Geschözzahlen
- vorhanden: geplant: aufzuheben:
- Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
- Grenzen usw.:
- Eigentumsgränze
Grundbuchgränze
Grenze des Geltungsbereiches
Bordkante
Straßenbahngleise
- Abkürzungen: K • Kinderspielfeld
M • Fläche für Mülltonnen usw.
T • Teppichklopfstraße
- W • Einstellplatz für Pkw's
eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter (33,40) geplante Straßenhöhen

Planergänzungsbestimmungen.

- Innerhalb der Vorbehaltsfläche für „Schulgärten“ sind im Rahmen der Zweckbestimmung eingeschossige bauliche Anlagen bis zu 600 m² bebauter Fläche zulässig.
- Für die Sonderzweckfläche „Kindertagesstätte“ wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt: Bebaubare Fläche: 5/10 der Fläche A, B, C, D, A. Zulässige Geschözzahl: 1 Vollgeschö, offene Bauweise.
- Dachform: Flachdach.
- Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten und bauliche Nebenanlagen für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wogeneinstellplätze, Kinderspielfelder und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 21. April 1959
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.



Berlin-Spandau, den 28. August 1989
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage
Hubert
Obervermessungsamt

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1959 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 15. Mai 1959
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 3.6.1959 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 674 verkündet worden.